



Minijobs

Eine geringfügige Beschäftigung (auch „Minijob“) ist im deutschen Recht ein Arbeitsverhältnis mit einem niedrigen Lohn (geringfügig entlohnte Beschäftigung) oder kurzer Dauer (kurzfristige Beschäftigung), jeweils im Vergleich zu einem Normalarbeitsverhältnis. Für diese Arbeitsverhältnisse gelten teilweise andere Regeln als für Normalarbeitsverhältnisse. Das folgende Merkblatt gibt einen Überblick über die wesentlichen Regelungen zu „Minijobs“.

Inhalt

Minijobs	1
Geringfügig Beschäftigte im Niedriglohnbereich („Minijobs“)	2
Minijobs (bis 538 Euro)	3
Haushaltsnahe Minijobs (bis 538 Euro)	6
Erweiterter Niedriglohn-Sektor (538,01 bis 2000 Euro)	7
Kurzfristig beschäftigte Arbeitnehmer	8
Voraussetzungen	8
Sozialversicherungsbeiträge	8
Lohnsteuer	9
Kirchensteuer	9
Solidaritätszuschlag	9
Berechnungsbeispiele für eine monatliche Abrechnung bei geringfügiger Beschäftigung	10
Beschäftigung	10
Beispiel 1	10

Minijobs

Bei den geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen ist zwischen

- geringfügig Beschäftigten im Niedriglohnbereich („Minijobs“)
- und
- kurzfristig beschäftigten Arbeitnehmern



zu unterscheiden.

Die Verdienstgrenze für geringfügig entlohnte Beschäftigungen beträgt 538,00 (bzw. ab 01.01.2025 556 Euro). Die Verdienstgrenze für den Niedriglohnsektor liegt im Bereich zwischen 538,01 Euro und **2000,00 Euro** (ab dem 01.01.2025 556,01 Euro bis 2000,00 Euro).

Personen, die ab dem 01. Januar 2013 ein geringfügig entlohntes Beschäftigungsverhältnis aufnehmen oder aufgenommen haben, unterliegen grundsätzlich der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Eine Befreiung davon bleibt möglich. Die kurzfristigen Beschäftigungsverhältnisse sind sozialversicherungsfrei.

Geringfügig Beschäftigte im Niedriglohnbereich („Minijobs“)

Übersicht:

Art der Beschäftigung	Arbeitnehmer	Arbeitgeber
Minijobs bis 538,00 Euro (ab 01.01.2025: bis 556 Euro)	3,6 % Rentenversicherung (Befreiung auf Antrag möglich)	max. 31,4 % Pauschalabgabe (15 % Renten-, 13 % Krankenversicherung, 2 % Lohnsteuer, 0,24 % Umlage bei Schwangerschaft/Mutterschaft, 1,1 % Umlage bei Krankheit, 0,06 % Insolvenzgeldumlage)
Haushaltsnahe Minijobs bis 556,00 Euro (ab 01.01.2025: bis 556 Euro)	13,6 % Rentenversicherung (Befreiung auf Antrag möglich)	max. 14,94 % Pauschalabgabe (5 % Renten-, 5 % Krankenversicherung, 2 % Lohnsteuer, 0,24 % Umlage bei Schwangerschaft/Mutterschaft, 1,1 % Umlage bei Krankheit, 1,6 % Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung) <u>Vorteil:</u> Steuermindernd können geltend gemacht werden: 20 % der Kosten / max. 510 Euro; im Fall der Haushaltshilfe zur Kinderbetreuung – Alternativ Absetzen als Sonderabgabe bis zu 2/3 der Kosten / max. 4000 EUR 20 % der Aufwendungen für den „Einkauf“ von Haushaltsdienstleistungen mittels Dienstleistungsagenturen; 20 % der Aufwendungen / max. 4.000 Euro bei sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung einer Haushaltshilfe durch einen Privathaushalt.) Dabei werden die Kosten für sozialversicherungspflichtige Angestellte mit



		den Kosten für Dienstleistungsunternehmen zusammengefasst.
Erweiterter Niedriglohn-Sektor <u>(„Übergangsbereich“, bzw. „Midijob“)</u> 538,01 bis 2000 Euro (Ab 01.01.2025: 556 bis 2000 Euro)	Ca. 15-20 Prozent Sozialversicherungsbeiträge, stufenweise ansteigend Gleitzone Regelungen zur Entlastung des Arbeitnehmers	ca. 28% Sozialversicherungsbeiträge Steuer unverändert

Minijobs (bis 538 Euro)

Seit dem 1. Januar 2024 beträgt die Verdienstgrenze für geringfügig Beschäftigte 538 Euro, ab dem 01.01.2025 wird sie 556 EUR betragen. Zudem sind geringfügig entlohnte Beschäftigungsverhältnisse, die ab dem 1. Januar 2013 begonnen haben, rentenversicherungspflichtig. Der Arbeitnehmer trägt als Eigenanteil den Differenzbetrag zwischen der Pauschalabgabe des Arbeitgebers (15 % bzw. 5 %) und dem allgemeinen Beitragssatz (18,6 %). Eine Befreiung von der Versicherungspflicht kann beantragt werden.

Beschäftigungsverhältnisse, die vor dem 1. Januar 2013 versicherungsfrei waren, sind weiterhin versicherungsfrei. Insoweit finden die bisherigen Regelungen Anwendung. Erhöht der Arbeitgeber nach dem 31. Dezember 2012 allerdings das regelmäßige monatliche Arbeitsentgelt auf einen Betrag von mehr als 400 Euro und weniger als 538,01 Euro, tritt für das bestehende Beschäftigungsverhältnis Versicherungspflicht in der Rentenversicherung ein. Der Arbeitnehmer kann sich von der Versicherungspflicht jedoch befreien lassen. Wurden in einem bestehenden Beschäftigungsverhältnis bereits vor dem 1. Januar 2013 Rentenversicherungsbeiträge durch den Beschäftigten aufgestockt, so bleibt es bei der Versicherungspflicht. Eine Befreiung ist nicht möglich.

Stellt der Arbeitnehmer einen Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht, muss der Arbeitgeber auf diesem Antrag das Eingangsdatum vermerken. Der Antrag verbleibt in den Entgeltunterlagen des Arbeitgebers.

Am 24. Oktober 2013 wurde das Gesetz zur Neuorganisation der bundesunmittelbaren Unfallkassen (BUK-NOG) im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Hierin wird unter anderem die Abgabefrist für Jahresmeldungen vorgezogen. Jahresmeldungen sind nunmehr bis zum 15. Februar des Folgejahres zu erstatten. Die Jahresmeldung enthält unter anderem das bis zum 31. Dezember des Vorjahres erzielte renten- und unfallversicherungspflichtige Arbeitsentgelt. Diese Meldung wird zum einen von der Rentenversicherung benötigt, da aus den in den Rentenkonto gespeicherten Meldedaten unter anderem die Renten für die Versicherten und Hinterbliebenen berechnet werden. Zum anderen, weil künftig der Lohnnachweis der Unfallversicherung aus den Daten der Meldung zur Sozialversicherung generiert wird.



Arbeitgeber zahlen derzeit eine **Abgabenpauschale von maximal 31,4 %** (15 % Rentenversicherung mit Aufstockungsoption für den Arbeitnehmer, 13 % Krankenversicherung, 2 % Steuern mit Abgeltungswirkung inklusive Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag, 0,06 % Insolvenzgeldumlage sowie 1,34 % Umlagen zum Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen bei Krankheit und Mutterschaft) an die

Minijobzentrale

45115 Essen

www.minijob-zentrale.de

Informationen: Service Center Cottbus

Telefon: 0355 / 2902 - 70799

Telefax: 0201 / 384 - 979797

Diese zentrale Stelle leitet die Teilbeträge an die Renten- und Krankenversicherungsträger sowie den Fiskus und die Kirchen weiter.

Bei dem pauschalen Arbeitgeberbeitrag gibt es **keine Mindestentgeltgrenze**. Das bedeutet, dass die Pauschalbeiträge bereits auf den ersten Euro Arbeitslohn zu entrichten sind.

Seit dem 1. Januar 2015 gilt in Deutschland der gesetzliche Mindestlohn nach dem MiLoG, der auch auf Minijobs Anwendung findet. Nähere Informationen hierzu entnehmen Sie gerne unserem Merkblatt [„Der gesetzliche Mindestlohn“](#) (Dok-Nr.: 122483).

Zur Erleichterung für die Lohnbüros können „Minijobber“ nicht mehr zwischen den Regelungen für Minijobs und einem normalen Arbeitsverhältnis wählen. Bei einem monatlichen Arbeitsentgelt bis 538 Euro gelten ausnahmslos die Minijob-Regelungen.

Hinweis:

- Eine „Freistellungsbescheinigung“ des Finanzamts ist seit 2003 nicht mehr erforderlich.
- Für Personen, die nicht gesetzlich, sondern privat krankenversichert sind, braucht der Arbeitgeber keinen pauschalen Krankenversicherungsbeitrag zu zahlen.

Nebentätigkeit neben Haupttätigkeit

Ein sog. Minijob bis 538,00 Euro (ab 01.01.2025 556 Euro) ist als Nebentätigkeit neben einem sozialversicherungspflichtigen Haupteinkommen zugelassen, ohne mit diesem zusammengerechnet zu werden. Dies gilt jedoch nur dann, wenn der Minijob bei einem anderen Arbeitgeber als die Haupttätigkeit ausgeübt wird. Eine weitere Nebentätigkeit würde dann aber wieder mit dem



Haupteinkommen zusammengerechnet werden, es sei denn, die Haupttätigkeit ist selbst sozialversicherungsfrei. In diesem Fall sind auch im Mini-Nebenjob die vollen Sozialversicherungen und Lohnsteuer zu berücksichtigen.

Mehrere Minijobs

Mehrere geringfügige Beschäftigungen werden zusammengerechnet. Dies gilt für Minijobs sowohl im gewerblichen Bereich als auch im Privathaushalt. Bei Überschreiten der 538-Euro-Grenze tritt die Versicherungspflicht ein. Wird diese Grenze auch bei Zusammenrechnung der Arbeitsentgelte nicht überschritten, sind die Beschäftigungen in der Arbeitslosen-, Kranken- und Pflegeversicherung versicherungsfrei. Eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht kann vom Arbeitnehmer beantragt werden.

Liegt der zusammengerechnete Verdienst mehrerer Minijobs zwischen 538,01 und 2000 Euro sind die Regelungen für den erweiterten Niedriglohn-Sektor anzuwenden.

Hinweis:

Wenn ein Arbeitnehmer mehrere geringfügige Beschäftigungsverhältnisse ausübt und das Arbeitsentgelt insgesamt die Geringfügigkeitsgrenze von 538 Euro übersteigt, unterliegt das gesamte Arbeitsentgelt der üblichen Sozialversicherungspflicht. Da der Arbeitgeber für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag haftet, sollte er den Arbeitnehmer vor Vertragsbeginn nach weiteren Beschäftigungsverhältnissen fragen und arbeitsvertraglich eine Meldepflicht für weitere Beschäftigungsverhältnisse regeln.

Ist in Folge einer Zusammenrechnung mehrerer Beschäftigungen des Arbeitnehmers eine pauschale Abgabe des Arbeitgebers von 30 % inklusive 2 % Steueranteil nicht möglich, kann der Arbeitgeber die geringfügige Beschäftigung unter Verzicht des Abrufs der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale – ELStAM mit einem Pauschalsteuersatz in Höhe von 20 % (zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag und 5 % pauschale Lohnkirchensteuer) des Arbeitsentgelts versteuern. Der Monatslohn darf dabei bis zu 538 Euro betragen.

Hinweis:

- Aus den vom Arbeitgeber zu zahlenden pauschalen Beiträgen zur Krankenversicherung erhält der geringfügig Beschäftigte keinen Anspruch auf Krankenversicherungsschutz.
- **Option für den Arbeitnehmer:** Aus den vom Arbeitgeber zu entrichtenden Pauschalbeiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung können sich für den Versicherten Rentenansprüche ergeben. Zwar ist der geringfügig Beschäftigte (Beginn des Beschäftigungsverhältnisses vor dem 1. Januar 2013) grundsätzlich versicherungsfrei, er kann aber durch Ergänzung des Arbeitgeberbeitrages zum vollwertigen Pflichtbeitrag Ansprüche auf das volle Leistungsspektrum der Rentenversicherung erwerben. Dazu muss er den pauschalen Rentenbeitrag von 15 % aus eigenen Mitteln auf den normalen Beitragssatz von 18,6 % aufstocken, d. h. den Differenzbetrag von 3,6 % selbst zahlen, um einen Rentenanspruch zu erwerben. Das erreicht er durch eine schriftliche Erklärung gegenüber seinem Arbeitgeber. Die Erklärung wirkt nur für die Zukunft und bei mehreren Beschäftigungen nur einheitlich und ist für die Dauer der Beschäftigungen bindend. Der



Arbeitgeber ist verpflichtet, seine geringfügig Beschäftigten über die Möglichkeit der Aufstockung zu informieren.

- Seit dem **1. Januar 2013** unterliegen Personen, die ab diesem Zeitpunkt ein geringfügig ent-lohntes Beschäftigungsverhältnis aufnehmen, grundsätzlich der **Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung**. Eine Befreiung davon bleibt möglich. Eine Verpflichtung des Arbeitgebers, den Arbeitnehmer auf die Möglichkeit der Befreiung hinzuweisen, besteht nicht.

Haushaltsnahe Minijobs (bis 538 Euro)

Zum Begriff: Eine geringfügige Beschäftigung im Privathaushalt („haushaltsnaher Minijob“) liegt vor, wenn diese(r) durch einen privaten Haushalt begründet ist und die Tätigkeit sonst gewöhnlich durch Mitglieder des privaten Haushalts erledigt wird (z. B. Kochen, Putzen, Einkaufen, Betreuung von Kindern etc.).

Für haushaltsnahe Minijobs gelten die allgemeinen Regelungen zur geringfügigen Beschäftigung mit zwei zusätzlichen Vorteilen:

Der Arbeitgeber zahlt hier eine geringere Abgabepauschale von nur maximal 14,94 % (je 5 % Renten- und Krankenversicherung, 2 % Steuern sowie Umlagen zur Arbeitgebersversicherung in Höhe von 1,34 %). Darüber hinaus zieht die Minijob-Zentrale auch die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung in Höhe von 1,6 % im Auftrag der kommunalen Unfallversicherungsträger ein.

Für die Arbeitnehmer gilt: Arbeitnehmer im haushaltsnahen Bereich mit einem Einkommen bis 450 Euro sind seit dem 1. Januar 2013 versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung. Eine Befreiung davon ist möglich.

Auch ein haushaltsnaher Minijob bis 538 Euro (nur einer!) wird nicht mit einem Haupteinkommen zusammengerechnet. Ebenso besteht für den Arbeitnehmer (Beginn Beschäftigung vor dem 1. Januar 2013) die Möglichkeit, den Pauschalbeitrag zur Rentenversicherung des Arbeitgebers von 5 % aus eigenen Mitteln auf 18,6 % aufzustocken (Zuzahlung des Arbeitnehmers: 13,6 %).

Tipp: Steuererleichterungen für Private, die Haushaltshilfen beschäftigen:

- Wer einen „Minijobber“ im haushaltsnahen Bereich beschäftigt, kann 20 % seiner Kosten, höchstens 510 Euro pro Jahr, steuermindernd geltend machen. Wer in seinem Privathaushalt eine Haushaltshilfe sozialversicherungspflichtig beschäftigt oder Haushaltsdienstleistungen z. B. unter Einschaltung einer vermittelnden Dienstleistungsagentur „einkauft“, kann 20 % seiner Aufwendungen bis maximal 4.000 Euro bei der Steuer-erklärung geltend machen. Dabei werden die Kosten für sozialversicherungspflichtige Ange-stellte mit den Kosten für Dienstleistungsunternehmen zusammengefasst.
- Für jeden Monat, in dem die Voraussetzungen der Steuererleichterung nicht vorgelegen haben, ist ein Zwölftel vom Höchstbetrag abzuziehen.



- Eheleuten steht bei getrennter Veranlagung die Steuerermäßigung jeweils zur Hälfte zu, wenn sie nicht gemeinsam eine andere Aufteilung beantragen. Zwei Alleinstehende, die in einem Haushalt zusammenleben, können die Höchstbeträge jeweils nur einmal beanspruchen.

Erweiterter Niedriglohn-Sektor (538,01 bis 2000 Euro)

Für den Niedriglohnbereich gibt es seit 2013 eine sogenannte Gleitzonenregelung (seit 1. Juli 2019 heißt die Gleitzone „Übergangsbereich“). Demnach sind Beschäftigungen mit einem Monatsbrutto, das an die versicherungsfreie 538-Euro-Grenze für Minijobs angrenzt, zwar versicherungspflichtig, der Arbeitnehmer hat aber nur einen reduzierten Beitragsanteil am Sozialversicherungsbeitrag zu zahlen. Der Arbeitgeberanteil ist hingegen in voller Höhe zu berechnen. Ziel des Übergangsbereiches ist die Beseitigung der sogenannten Niedriglohnschwelle. Diese würde in Beschäftigungsverhältnissen bei Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze zu einem plötzlichen Anstieg der Beitragsbelastung auf den vollen Sozialversicherungsbeitrag von rund 20 Prozent führen.

Von einem Midijob wird gesprochen, wenn das monatliche Einkommen in der Größenordnung von 538,01 bis 2000 Euro liegt. Ab dem 01.01.2025 beträgt die Spanne 556,01 bis 2000 Euro. Die neue Midijob-Formel, nach der zukünftig das beitragspflichtige Arbeitsentgelt zur Berechnung des Gesamtsozialversicherungsbeitrags ermittelt wird, folgt einem Drei-Schritt. Die Anwendung der **vereinfachten Formel** stellt sich zur Berechnung des Arbeitgeberanteils wie folgt dar:

Schritt 1: Berechnung des Gesamtbeitrags ausgehend von der reduzierten beitragspflichtigen Einnahme, die über die Formel $1,1160637482 \times AE - 232,1274965800$ ermittelt wird.

Schritt 2: Berechnung des Beitragsanteils des Arbeitnehmers oder der Arbeitnehmerin ausgehend von der reduzierten beitragspflichtigen Einnahme, die über die Formel $1,3679890560 \times AE - 735,9781121751$ ermittelt wird.

Schritt 3: Berechnung des Arbeitgeberbeitragsanteils durch Abzug des Arbeitnehmerbeitragsanteils vom Gesamtbeitrag.

Der Beitragszuschlag in der Pflegeversicherung bei Kinderlosigkeit (0,60 Prozent) berechnet sich von der reduzierten beitragspflichtigen Einnahme nach Schritt 1 und wird anschließend gesondert dem Arbeitnehmer zu zahlenden Gesamt-Beitragsanteil hinzugerechnet. Dieser Zuschlag ist daher nicht Teil der Schritte 1 bis 3.

Wesentlicher Parameter zur Modifizierung der vereinfachten Formel ist der Faktor F, der sich an der Höhe des Gesamtsozialversicherungsbeitrags orientiert. Der Faktor F wird vom Bundesministerium für Gesundheit und vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales veröffentlicht. Er beträgt 28% geteilt durch den durchschnittlichen Gesamtsozialversicherungsbeitragsatz. Für 2024 gilt ein Faktor von 0,6846.



Bei einem regelmäßigen monatlichen Einkommen von 538,01 bis 2000 Euro steigen die vom Arbeitnehmer zu zahlenden Sozialabgaben stufenweise von ca. 15% bis ca. 20 % an.

Bis zum 30. Juni 2019 konnten Beschäftigte für den Part der Rentenversicherung auf die Beitragsreduzierung in der Gleitzone verzichten, um eine spätere Rentenminderung zu vermeiden. Hierzu musste der Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber schriftlich erklären, dass der tatsächliche Arbeitslohn, statt des geringeren Gleitzoneentgelts für die Beitragsberechnung zur Rentenversicherung zugrunde gelegt werden soll.

Der im vorherigen Abschnitt beschriebene Verzicht auf die Beitragsreduzierung in der Gleitzone für die Rentenversicherung ist ab dem 1. Juli 2019 nicht mehr notwendig bzw. erforderlich. Die geringere Beitragsbelastung führt dann überhaupt nicht mehr zu geringeren Rentenleistungen. Denn die Entgeltpunkte werden für Beitragszeiten aus einem Midijob seitdem stets aus dem tatsächlichen Arbeitsentgelt ermittelt und gutgeschrieben.

Das Arbeitsentgelt aus Gleitzone-Jobs muss **über die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale – ELStAM individuell versteuert werden**. Eine pauschale Besteuerung unter Verzicht des Abrufs der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale – ELStAM ist hier nicht möglich.

Achtung:

Die Gleitzone-Regelung gilt nicht für Nebentätigkeiten! Daher besteht für eine Nebentätigkeit im Bereich von 538,01 bis 2000 Euro ebenso wie für die Haupttätigkeit die volle Sozialversicherungspflicht bezogen auf das zusammengerechnete Entgelt. Die Beiträge tragen Arbeitgeber und Arbeitnehmer je zur Hälfte.

Kurzfristig beschäftigte Arbeitnehmer

Voraussetzungen

Die sozialversicherungsrechtlichen Voraussetzungen für eine kurzfristige Beschäftigung sind seit dem 1. Januar 2015 bis einschließlich 31. Dezember 2018 (ab 1. Januar 2019):

- Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens drei Monate oder 70 Arbeitstage begrenzt
- die Beschäftigung wird nicht berufsmäßig („regelmäßig“) ausgeübt. Die Höhe des Verdienstes ist dabei unerheblich.

Sozialversicherungsbeiträge

Die kurzfristigen Beschäftigungsverhältnisse sind innerhalb der sozialversicherungsrechtlichen Grenzen frei von Sozialabgaben.



Lohnsteuer

Für kurzfristig beschäftigte Arbeitnehmer kann alternativ zum Lohnsteuerabzug gemäß der ELS-tAM-Daten eine **pauschale Lohnsteuer in Höhe von 25 %** des Arbeitslohns entrichtet werden.

Für die pauschale Lohnsteuer gelten andere Grenzen:

- Höchstdauer der Beschäftigung: 18 zusammenhängende Tage und
- Höchstlohn je Arbeitstag: 150 Euro und
- Höchstlohn je Arbeitsstunde: 19 Euro

oder wenn die Beschäftigung zu einem unvorhergesehenen Zeitpunkt sofort erforderlich war:

- Höchstdauer der Beschäftigung: 18 zusammenhängende Tage und
- Höchstlohn je Arbeitsstunde: 19 Euro

Bei Überschreiten dieser Grenzen muss der Lohnsteuerabzug nach den elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen – ELStAM individuell durchgeführt werden.

Kirchensteuer

Wählt der Arbeitgeber das Pauschalierungsverfahren, so ist er grundsätzlich verpflichtet, für alle kurzfristig Beschäftigten zusätzlich eine **pauschale Kirchensteuer von 5 %** (in Berlin) des errechneten Lohnsteuerbetrages abzuführen.

Weist er jedoch nach, dass einzelne Arbeitnehmer einer Kirchensteuer erhebenden Körperschaft nicht angehören, braucht der Arbeitgeber für diese keine Kirchensteuer abzuführen. In diesem Fall muss aber für diejenigen Arbeitnehmer, für die dieser Nachweis nicht möglich ist, eine Kirchensteuer von (in Berlin) 9 % des errechneten Lohnsteuerbetrages abgeführt werden. Dies entspricht dem Lohnsteuersatz im Lohnsteuerabzugsverfahren gemäß den elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen – ELStAM.

Solidaritätszuschlag

Seit 1995 wird zusätzlich zur pauschalen Lohnsteuer ein Solidaritätszuschlag erhoben. Er beträgt in den Fällen der Lohnsteuerpauschalierung seit 1998 stets **5,5 %** der entsprechenden Lohnsteuer. Dabei bleiben Bruchteile eines Cents, die sich bei der Berechnung ergeben, außer Ansatz.



Berechnungsbeispiele für eine monatliche Abrechnung bei geringfügiger Beschäftigung

Beispiel 1

Minijob bis 538 Euro

Vereinbarter (=auszuzahlender) Arbeitslohn:	538,00 Euro
Pauschalabgaben:	
Rentenversicherung (15 %)	80,70 Euro
Krankenversicherung (13 %)	69,94 Euro
Lohnsteuer (2 %)	10,76 Euro
Insolvenzgeldumlage (0,06 %)	0,32 Euro
Umlage bei Krankheit (1,1 %) ¹⁾	5,92 Euro
Umlage bei Schwangerschaft/Mutterschaft (0,24 %)	1,29 Euro
Aufwand für den Arbeitgeber (ohne Umlagen) =	713,93 Euro

¹⁾ bei einer Beschäftigungsdauer von mehr als 4 Wochen